

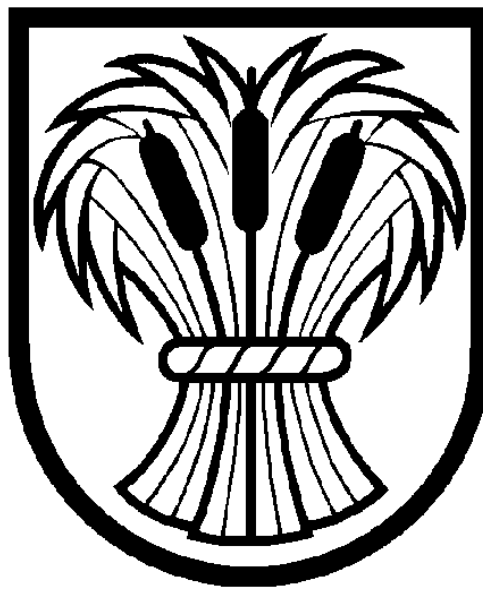


BOTSCHAFT

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 9. Juni 2011

20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Worben



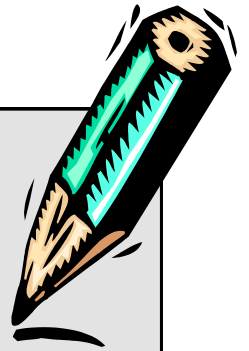
Inhaltsverzeichnis

Traktandenliste	2 - 3
Orientierungsversammlung zur Gemeindeversammlung	3
Traktandum 1: Protokollgenehmigung	4
Traktandum 2: Genehmigung Jahresrechnung 2010	4 - 7
Traktandum 3: Genehmigung Ortsplanungsrevision 2011	8 - 14
Traktandum 4: Genehmigung Strassensanierung Jensstrasse West	15 - 16
Traktandum 5: Regionale Konferenz Kultur Biel: Genehmigung Verträge	17 - 19
Traktandum 6: Feuerwehr Worben: Genehmigung Aufgabenübertragung an Lyss	20 - 24
Traktandum 7: Organisationsreglement 2009: Genehmigung 1. Teilrevision	25 - 26
Traktandum 8: Orientierungen	27
Traktandum 9: Verschiedenes	27
Öffnungszeiten während des Sommers	27
Impressum	28

Einwohnergemeinde Worben



Ordentliche Einwohnergemeindeversammlung



**Donnerstag, 9. Juni 2011, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Worben**

Traktanden:

1. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010.
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2010.
3. Ortsplanungsrevision 2011:
 - 3.1 Genehmigung Zonenplan Siedlung.
 - 3.2 Genehmigung Schutzzonenplan.
 - 3.3 Genehmigung Gemeindebaureglement.
4. Genehmigung eines Rahmenkredites in Höhe von Fr. 205'000.00 für die Strassensanierung des westlichen Teils der Jensstrasse. Der Gemeinderat wird zur Mittelbeschaffung und Auftragserteilung ermächtigt.
5. Regionale Konferenz Kultur Biel (RKK Biel):
 - 5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Vertragsperiode 2012 - 2015.
 - 5.2 Genehmigung der fünf Leistungsverträge.
 - 5.3 Genehmigung des jährlich wiederkehrenden Subventionsbeitrages in Höhe von Fr. 29'578.00.
 - 5.4 Ermächtigung des Gemeinderates, einer Vertragsverlängerung oder einem neuen Vertrag, mit Gültigkeitsdauer ab 2016, innerhalb der vom Kulturförderungsgesetz gesteckten Rahmen, zuzustimmen.
6. Aufgabenübertragung der Feuerwehr Worben an die Feuerwehr Lyss, mit Wirkung per 1. Januar 2012:
 - 6.1 Genehmigung des Reglements zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der Feuerwehr Worben. Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012.
 - 6.2 Aufhebung des Feuerwehrreglements vom Jahre 2010 sowie alle ihm widersprechenden Vorschriften per 31. Dezember 2011.
 - 6.3 Genehmigung der Änderungen im Anhang II (Punkt 2) des Personalreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2008.
 - 6.4 Genehmigung der Änderungen im Anhang I (Anpassung Sicherheits- und Umweltkommission) des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009.
 - 6.5 Der Gemeinderat wird für die Durchführung der nötigen Massnahmen und Vertragsabschlüsse, insbesondere des Anschlussvertrags, ermächtigt.
7. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009: Genehmigung der 1. Teilrevision - Juni 2011.
8. Orientierungen.
9. Verschiedenes.



Detaillierte Informationen über die Traktanden können der Botschaft entnommen werden. Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Gemäss Art. 63 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben liegt das Protokoll spätestens zwanzig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Während der Einsprachefrist kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können beim Regierungsstatthalteramt Seeland (Aarberg) mit Gemeindebeschwerde angefochten werden (Art. 63 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die Beschwerdefrist beträgt in Wahlsachen 10 Tage, in allen übrigen Geschäften 30 Tage ab Datum der Gemeindeversammlung.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitig Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz).

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Worben Wohnsitz haben, sind zu dieser Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

GEMEINDERAT WORBEN

Orientierungsversammlung der Ortsparteien

Die vier Ortsparteien führen mit dem Gemeinderat eine gemeinsame öffentliche Orientierungsversammlung durch:

Datum: Dienstag, 31. Mai 2011
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Gemeindesaal, Gemeindehaus
Leitung: SP Worben

Anschliessend an die gemeinsame Orientierungsversammlung treffen sich die Mitglieder der Ortsparteien und die interessierten Nicht-Parteimitglieder zur Diskussion und Beratung der Parteianträge in den folgenden Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Worben:

- **Gemeindesaal:** SP Worben
- **Sitzungszimmer 1:** BDP Worben
- **Sitzungszimmer 2:** Freie Wähler Worben
- **Mehrzweckraum:** SVP Worben

Auch Nicht-Parteimitglieder sind zum Besuch der gemeinsamen Orientierungsversammlung und zu den anschliessenden parteiinternen Beratungen freundlich eingeladen.

Gemeinderat Worben



TRAKTANDUM 1

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung von Dienstag, 7. Dezember 2010

Referent: Hans Sigrist

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 lag gestützt auf Art. 63 des Organisationsreglements der Gemeinde Worben vom 17. Dezember 2010 bis und mit 17. Januar 2011 öffentlich bei der Gemeindeschreiberei Worben auf.

Während der Auflagefrist ging gegen die Protokollabfassung keine schriftliche Einsprache beim Gemeinderat Worben ein. Das Protokoll wurde durch den Gemeinderat, unter Vorbehalt, dass während der Auflagefrist keine Einsprachen eingehen, an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2010 genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Genehmigung der Jahresrechnung 2010

Referent: Hans Sigrist

GRUNDLAGEN

Als Grundlagenrechnung diente die per 31. Dezember 2009 abgelegte und von der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2010 genehmigte Jahresrechnung 2009. Die Weiterleitung der Bestätigung zur Jahresrechnung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgte durch die Rechnungsprüfungskommission Mitte Juni 2010.

RECHNUNGSERGEBNIS

Die Jahresrechnung der Gemeinde Worben schliesst per 31.12.2010 wie folgt ab:

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	Fr. 6'667'448.34
Ertrag	Fr. 7'928'530.95
Ertragsüberschuss brutto	<u>Fr. 1'261'082.61</u>

Ergebnis nach Abschreibungen

Ertragsüberschuss brutto	Fr. 1'261'082.61
Abschreibungen Finanzvermögen	Fr. -11'508.85
Harmonisierte Abschreibungen	Fr. -506'780.95
Übrige Abschreibungen	Fr. -36'044.80
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	Fr. 0.00
Ertragsüberschuss	<u>Fr. 706'748.01</u>

Vergleich Rechnung Voranschlag

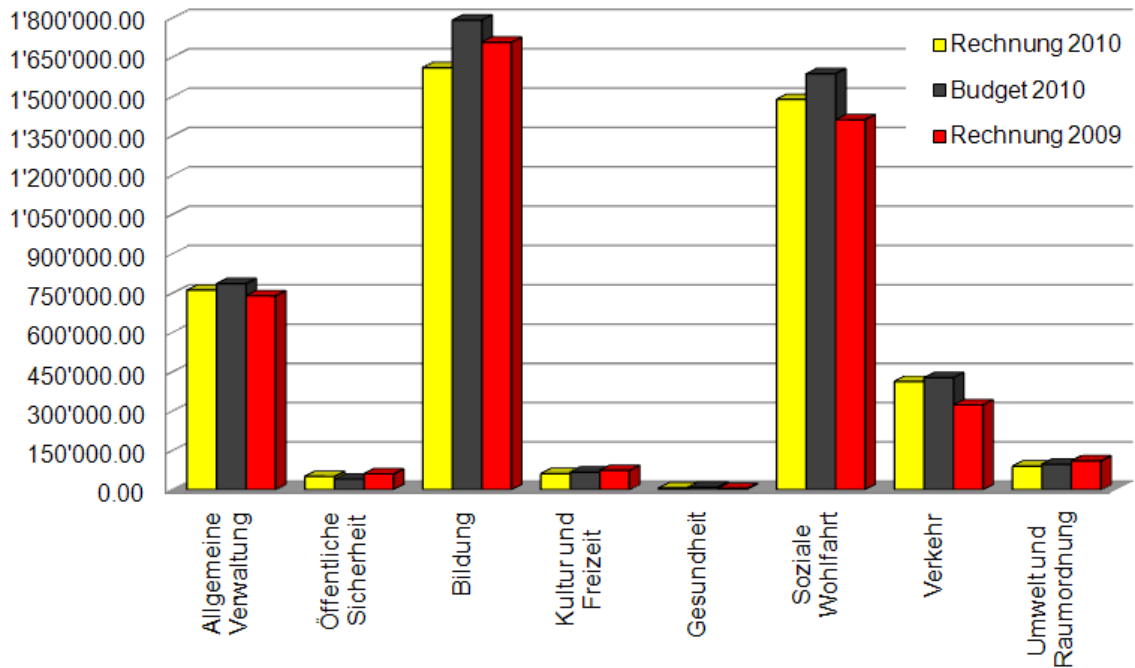
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	Fr. 706'748.01
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung gem. Voranschlag	Fr. 52'500.00
Besserstellung gegenüber dem Voranschlag	<u>Fr. 759'248.01</u>

Einwohnergemeinde Worben

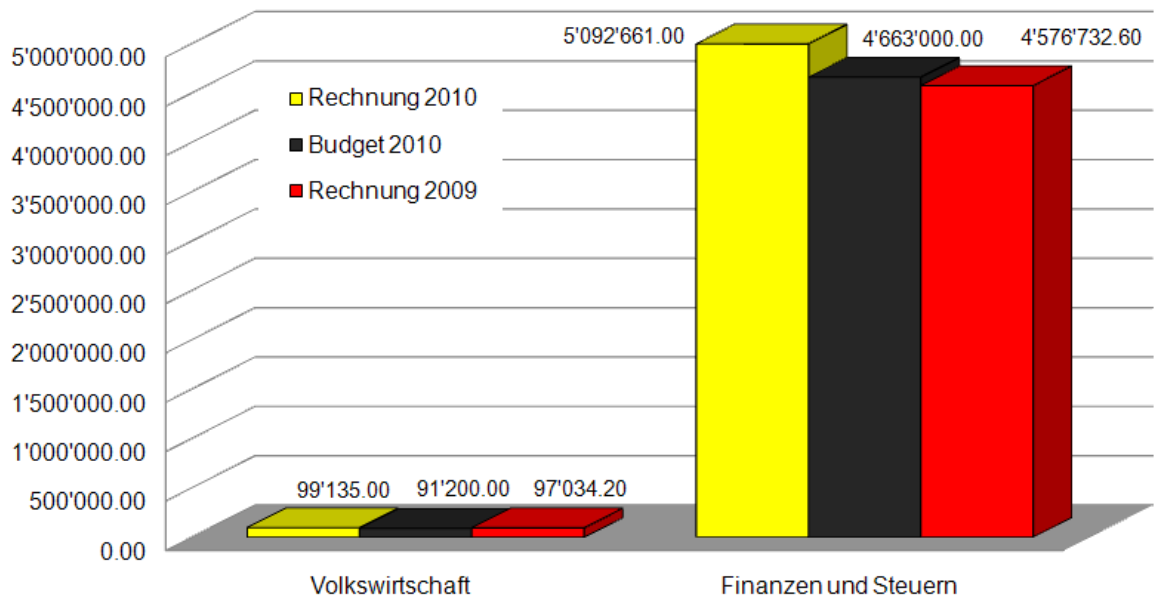


	RECHNUNG	VORANSCHLAG
Total Aufwand	7'221'782.94	8'162'100.00
Total Ertrag	7'928'530.95	8'109'600.00
Ertragsüberschuss	706'748.01	
Aufwandüberschuss		52'500.00

Nettoaufwand 2010



Nettoertrag 2010





KOMMENTAR ZUM RECHNUNGSERGEBNIS

Die Rechnung 2010 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 706'748.01 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 52'500.00. Wie bereits auf Seite 4 erwähnt, beträgt die Besserstellung gegenüber dem Voranschlag Fr. 759'248.01. Nach der Einlage des Ertragsüberschusses beträgt das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Worben Fr. 1'926'476.06 oder etwas mehr als 8 Steuerzehntel.

Die Besserstellung ist unter anderem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- ⇒ Buchgewinne aus dem restlichen Verkauf der Parzelle 162 und dem Verkauf der Liegenschaft Unterworfenstrasse 1 (Fr. 590'000.00)
- ⇒ Erheblich geringere Beiträge der Schule Worben an die IBEM Brügg (Integration und besondere Massnahmen) (Fr. 25'000.00)
- ⇒ Auflösung von Wertberichtigungen auf Steuerguthaben (Fr. 25'000.00)
- ⇒ Höhere Beiträge des Kantons an die Gemeinde wegen der tieferen Steuerkraft (Fr. 58'000.00)
- ⇒ Tieferer Abschreibungsbedarf (Fr. 78'000.00)

SPEZIALFINANZIERUNGEN

Kabelfernsehen:	Einnahmenüberschuss von Fr. 34'212.40. Die Spezialfinanzierung per 31.12.2010 ist damit auf Fr. 254'067.60 gestiegen.
Kanalisationswesen:	Ertragsüberschuss von Fr. 233'823.75. Die Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich Abwasseranlagen“ per 31.12.2010 beträgt damit neu Fr. 853'767.25. Die Spezialfinanzierung „Werterhaltung Abwasseranlagen“ beträgt per 31.12.2010 neu Fr. 1'144'799.25.
Abfallbeseitigung:	Ertragsüberschuss von Fr. 9'939.20. Die Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ beträgt per 31.12.2010 neu Fr. 72'844.00.

INVESTITIONSRECHNUNG

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 290'388.45 und liegen damit deutlich tiefer als der Voranschlag von Fr. 1'090'000.00.

Die Hauptgründe für den erheblichen Minderaufwand sind die Nichtrealisierung der vorgesehenen Investitionen „Sanierung Kindergarten, Belag Luterbachweg und Trottoir Busswilstrasse (Cosmétique SA).“

Im Bereich der Spezialfinanzierungen betragen die Investitionen Fr. 586'000.00 weniger als budgetiert. Dies vor allem, weil die budgetierten Investitionen „Sanierung öffentliche Leitungen S3“ und „Sanierungen der öffentlichen Schächte auf dem Seelandheim-Areal“ noch nicht getätigt wurden.

NACHKREDITTABELLE

Alle Nachkredite von insgesamt Fr. 531'478.15 (davon Fr. 233'823.75 Einlage in Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Abwasseranlagen) sind in einer separaten Nachkreditabelle aufgeführt und mit entsprechenden Begründungen versehen. Alle Überschreitungen sind entweder gebunden oder die Mehrausgaben wurden durch einen Gemeinderatskredit bewilligt.

Die Gemeindeversammlung hat somit keine Nachkredite zu genehmigen, sondern nimmt diese zur Kenntnis.



FINANZKENNZIFFERN

Zur Beurteilung des Gemeindefinanzhaushaltes sind Kennzahlen wertvoll. Gesamtschweizerisch harmonisiert sind die sechs Kennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Selbstfinanzierungsanteil, Zinsbelastungsanteil, Kapitaldienstanteil, Bruttoverschuldungsanteil und Investitionsanteil.

Im Kanton Bern ist die Anwendung der harmonisierten Kennzahlen für Einwohner- und Gemischte Gemeinden verbindlich.

Die finanzielle Lage einer Gemeinde kann nicht anhand einer einzigen Kennzahl ermittelt werden. Die sechs Kennzahlen können widersprüchliche Informationen bieten. Das Gesamtbild aller Kennzahlen ist zu beurteilen. Kennzahlen sollten mindestens im Zweijahresdurchschnitt beurteilt werden. Dabei ergibt nicht der Durchschnitt der Prozentzahlen, sondern das gewogene Mittel aus den Basiszahlen das richtige Resultat.

Dank des guten Rechnungsabschlusses 2010 haben sich auch die Finanzkennzahlen verbessert. Sämtliche Kennzahlen weisen für das Jahr 2010 einen Wert aus, der gemäss kantonalen Richtlinien als Gut bezeichnet wird.

RECHNUNGSGENEHMIGUNG

Die Jahresrechnung 2010 wurde am 17. März 2011 durch die Finanzkommission und am 24. März 2011 durch den Gemeinderat Worben genehmigt. Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission fand am 13. und 14. April 2011 statt.

BESTANDESRECHNUNG PER BILANZSTICHTAG 31.12.2010

Aktiven

Finanzvermögen	Fr.	7'702'129.27
Verwaltungsvermögen	Fr.	3'229'165.72

Passiven

Fremdkapital	Fr.	6'170'606.85
Spezialfinanzierungen	Fr.	2'834'212.08
Eigenkapital	Fr.	1'926'476.06

Die Jahresrechnung 2010 liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf. Die Finanzverwaltung Worben ist gerne bereit, allfällige Fragen zu beantworten oder nähere Auskünfte über den Rechnungsabschluss zu erteilen.

Die Jahresrechnung 2010 kann während den Öffnungszeiten bei der Finanzverwaltung Worben abgeholt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2010 in der vorliegenden Form zu genehmigen.



TRAKTANDUM 3

Genehmigung Ortsplanungsrevision 2011

Referent: Hans Sigrist

1. EINLEITUNG

Unsere Landschaft ist unter Druck - Bevölkerungswachstum, der Wunsch nach mehr Wohnfläche und steigender Ressourcenverbrauch bedrohen unsere Umgebung. Die Gemeinden und Raumplaner haben die wichtige Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nachhaltig zu steuern, so dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ansprüche gleichwertig berücksichtigt werden. Die Landschaft soll auch in Zukunft für unsere Kinder ein wertvolles Gut darstellen.

Ziel der Ortsplanungsrevision ist es, unter Einbezug der Bevölkerung die Grundlage für eine nachhaltige, räumliche Entwicklung unserer Gemeinde zu schaffen. Wir wollen die Lebensqualität weiter verbessern und den Wohn- und Arbeitsstandort stärken.

2. GRUNDLAGE

2.1 AUSGANGSLAGE

Die Grundlagen der heutigen Ortsplanung bilden die Planungsinstrumente der Gemeinde Worben. Das Baureglement und der Zonenplan stammen aus dem Jahr 1994, der Schutzzonenplan, welcher sich mit den Themen Ortsbild- und Landschaftsschutz befasst, wurde 1998 in Kraft gesetzt. Bedingt durch die Knappheit an verfügbarem Bauland, aber auch durch die Tatsache, dass Zonenplan und Baureglement ihre Lebenserwartung mit 15 Jahren erreicht haben, wurde im Jahre 2008 mit der Ortsplanungsrevision begonnen.

Die Ortsplanungsrevision orientiert sich an den Resultaten der öffentlichen Mitwirkung einerseits (Siedlungsentwicklungskonzept) und den geänderten planerischen Rahmenbedingungen andererseits. Ziel war es, eine Grundordnung für die Gemeinde Worben zu schaffen, welche die bauliche Entwicklung in die erwünschte Richtung lenkt.

2.2 PLANUNGSPROZESS

In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen zusammengetragen und die Pläne aktualisiert. Es wurden die noch vorhandenen und nicht bebauten Kapazitätsreserven in den bestehenden Bauzonen erfasst. Des Weiteren wurde die Verfügbarkeit dieser Baulandreserven bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgeklärt. Zudem wurde eine Beurteilung der bestehenden Infrastruktur vorgenommen. Von der Standortbestimmung ausgehend wurden schliesslich konkrete Planungsthemen und -ziele formuliert. Daraus konnte ein Siedlungskonzept erarbeitet werden. Ein wichtiger Bestandteil war die Festlegung von möglichen Entwicklungsgebieten. Im Rahmen dieser Phase wurden verschiedene Teilgebiete bezeichnet, die als Einzonungsflächen in Betracht gezogen werden könnten. Mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurden zu diesen Gebietsvarianten Gespräche geführt.

Vom Siedlungs- und Verkehrskonzept ausgehend, wurden schliesslich die Planungsinstrumente erarbeitet: Zonenplan, Schutzzonenplan, Baureglement, Infrastrukturverträge und Verkehrsrichtplan.



2.3 BEVÖLKERUNGS- UND ARBEITSPLATZENTWICKLUNG

Vor 1960 zählte die Gemeinde Worben 745 EinwohnerInnen. In den folgenden Jahren bis 2009 wuchs die Bevölkerung auf 2'299 Personen. In den letzten 9 Jahren ist das Wachstum stärker ausgefallen als in der 10-Jahresperiode zuvor (1991 – 2000: + 192 bzw. + 11 %; 2001 – 2009: + 390 bzw. + 20%). Eine weniger einheitliche Entwicklung ist bei den Arbeitsplätzen festzustellen. Nach einer Zunahme der in der Gemeinde ansässigen Betriebe in der ersten Hälfte der 1990er Jahre nimmt die Zahl der Betriebe seit 1995 von 81 auf 65 (2005) ab. Die Zahl der Beschäftigten in der Gemeinde sinkt hingegen zwischen 1990 und 1995 von rund 920 auf 770. Nach 1995 steigt die Zahl bis 2005 wieder auf 850 an. In den darauf folgenden Jahren fällt die Anzahl der in der Gemeinde Beschäftigten wieder auf 750 (2008).

2.4 BAULANDRESERVEN

Bei Planungsbeginn waren Baulandreserven für Wohnnutzung von rund 2.6 ha und 2.4 ha Gewerbeland vorhanden. Mit der überarbeiteten Ortsplanung stehen nun 4.0 ha für Wohnnutzung und 3.6 ha für Arbeitsnutzung zur Verfügung. Die Vorgabe des Kantonalen Richtplans, wonach der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren 5.9 ha Bauland für Wohnzwecke zusteht, werden somit deutlich unterschritten.

3. SIEDLUNGSENTWICKLUNG

3.1 EINLEITUNG

Aufgrund der Ausgangslage, der Standortbestimmung und der groben Planungsziele, wurde ein Siedlungs- und Verkehrskonzept erarbeitet. Die Konzepte enthalten die Planungsziele und Umsetzungsmassnahmen. Sie bilden die Ausgangslage für die entsprechenden Planungsinstrumente.

3.2 SIEDLUNGSKONZEPT

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten lassen sich für die Siedlungsentwicklung folgende Ziele ableiten:

- Zur Erhaltung des attraktiven Wohnumfeldes soll sich das heute bestehende Siedlungsgebiet nicht weiter in die offene Landschaft ausdehnen. Die siedlungstrennenden Grünräume sind zu erhalten.
- Im Interesse der angestrebten Entwicklung nach innen hat die Nutzung der vorhandenen Bauzonenreserve sowie das Füllen der bestehenden Lücken im Siedlungsgebiet Priorität.
- Im Gebiet der Seeland Baumschulen AG / Gärtnerei Beyeler ist die Entstehung eines neuen Dorfkerns zu fördern.
- Der Entwicklungsspielraum für die bestehenden Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe ist zu erhalten. An geeigneten Lagen sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass neue Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden können.
- Die Erneuerung ländlich geprägter Ortsteile (Mühlestrasse, Unterworben) ist zu ermöglichen. Der typische Charakter und die Struktur des Ortsbildes darf dabei aber nicht beeinträchtigt werden.
- Wo es vom rechtlichen Standpunkt her zulässig und ortsverträglich ist, kann die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Gebäude erleichtert werden.
- Die Grundwasserfassung der Stadt Biel darf durch die bauliche Entwicklung im Bereich der Mühlestrasse nicht tangiert werden.
- Die Bewirtschaftung und Handhabung des Areals mit Pflanzgärten (Unterer Kanalweg) ist zu verbessern. Der Bauabstand zu Fliessgewässern (Bauverbot gilt auch für bewilligungsfreie Kleinbauten) ist einzuhalten.



3.3 VERKEHRSKONZEPT

Das Planungsbüro Berz Hafner + Partner AG wurde 2005 vom Gemeinderat Worben beauftragt, für das gesamte Gemeindegebiet ein Verkehrskonzept zu erarbeiten. Dieses sollte dem Gemeinderat als Führungsinstrument in seiner Verkehrspolitik sowie als Koordinations- und Entscheidungsgrundlage für die Planung und Umsetzung von Verkehrsmassnahmen dienen. Im Pflichtenheft für die Planungsarbeiten wurde festgehalten, das Verkehrskonzept so auszugestalten, dass es im Rahmen der späteren Ortsplanungsrevision ohne grossen Aufwand in einen Richtplan Verkehr überführt werden kann.

Im Rahmen der Arbeiten zum Verkehrskonzept wurden u.a. eine Schulwegbefragung (inkl. wichtige Freizeitwege) bei allen SchülerInnen auf der Volksschulstufe (10. - 18. Januar 2006) und ein Bevölkerungsanlass (7. Februar 2006) durchgeführt.

Die damaligen Arbeiten sind von einer Arbeitsgruppe Verkehr begleitet worden, welche das Verkehrskonzept am 24. Oktober 2006 verabschiedet hat. Der Entwurf des Verkehrskonzepts ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2006 präsentiert worden.

Im Rahmen der 2008 gestarteten Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde Worben das Planungsbüro Berz Hafner + Partner AG nun mit der Überführung des Verkehrskonzepts in einen Richtplan Verkehr beauftragt. Die Ergebnisse werden unter der Rubrik 4.4 „Richtplan Verkehr“ näher erläutert.

4. PLANUNGSINSTRUMENTE

4.1 EINLEITUNG

Im Folgenden werden diejenigen Planungsinstrumente erläutert, welche grundeigentümerverbindlich sind und deshalb an der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Es sind dies der Zonenplan, das Baureglement und der Schutzzonenplan. Der Verkehrsrichtplan ist behördenverbindlich und wurde vom Gemeinderat bereits verabschiedet.

4.2 ZONENPLAN SIEDLUNG

Der Zonenplan ist das wichtigste Umsetzungsinstrument der Ortsplanung. Die formulierten Planungsziele finden darin Ausdruck und sind verbindlich verankert. Der Zonenplan im Massstab 1:2500 umfasst das ganze Gemeindegebiet und enthält Bauzonen, Landwirtschaftszonen und die bestehenden Landschaftsschutzgebiete. Weiter sind auch die offenen Fliessgewässer, Wald und die Gemeindegrenze enthalten. Dieser Plan ist grundeigentümerverbindlich.

Unter anderem wurden die folgenden Massnahmen vorgenommen:

- Unterworfenstrasse/Binnenweg: Gemischte Nutzung Wohnen/Arbeiten, 2-geschossig; Wohn- und Arbeitszone WA2.
- Unterer Kanalweg: Reine Wohnnutzung, 2-geschossig; Wohnzone W2.
- Seelandheim/Worbenbad (westlich Hauptstrasse): Erweiterung der bestehenden Gewerbenutzung; Arbeitszone A.
- Die Zone mit Planungspflicht „Dorfzone“ wird verkleinert und beschränkt sich neu auf das als Dorfzentrum vorgesehene Gebiet (Hauptstrasse, Schützenweg, Busswilstrasse). Der Rest der ehemaligen Zone mit Planungspflicht (ZPP) wird entweder der Kernzone (K) oder einer gemischten genutzten Zone Wohnen/Arbeiten (WA2) zugewiesen. Die nördlich an die ZPP Dorfzone angrenzenden bestehenden Bauten, welche heute in der Landwirtschaftszone liegen, werden neu als Wohn- und Arbeitszone (WA2) ausgeschieden.



- Die UeO Leiser-Hasen (Buchenweg) wird aufgehoben und der regulären Wohnzone W2 zugewiesen. Die Erschliessung der hinterliegenden Parzellen ist privatrechtlich gesichert.
- Der Gestaltungsrichtplan Grienzülg/Buchenweg wird aufgehoben. Der 3-geschossig bebaute Teil wird der Wohnzone W3 (3-geschossig) zugewiesen. Die restlichen Flächen (Parzelle Nr. 125) wird einer neu definierten Zone mit Planungspflicht (ZPP Nr. 6 Grienzülg) zugewiesen.
- Ein grosser Teil des Wohngebietes ist als Wohnzone W1 (1-geschossig) ausgedehnt. Im Sinne der inneren Verdichtung des Siedlungsgebietes werden jene Bereiche, welche aufgrund der Grenz- und Bauabstände ausreichend Platz aufweisen, neu der Wohnzone W2 (2-geschossig) zugewiesen.



4.3 SCHUTZZONENPLAN

Die Gemeinde Worben verfügt über einen Schutzzonenplan aus dem Jahr 1998. Die Inhalte des Schutzzonenplans wurden überprüft und wo nötig bereinigt bzw. ergänzt. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Inhalten werden im neuen Schutzzonenplan das Ortsbildschutzgebiet, die Gefahrengebiete, die archäologischen Schutzgebiete, Fundstellen und Verdachtsflächen sowie die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz bezeichneten Wegstrecken ausgedehnt.



Als Hinweis enthält der Schutzzonenplan alle für die Gemeinde relevanten Schutzobjekte sowie Inventare von Bund und Kanton (BLN Gebiet, Kantonales Naturschutzgebiet Alte Aare, Grundwasserschutzzonen, offene und eingelegte öffentliche Fließgewässer, Hecken und Uferbestockungen).

4.4 RICHTPLAN VERKEHR (VERKEHRSKONZEPT)

Basierend auf dem Verkehrskonzept von 2005 wurde im Rahmen der Revision der Planungsinstrumente der Richtplan Verkehr erarbeitet. Ziele, konzeptionelle Überlegungen und Massnahmen können dem Richtplan Verkehr bestehend aus Bericht, Massnahmenblättern und Richtplankarte entnommen werden.

Der Richtplan Verkehr umfasst unter anderem folgende Massnahmenstrategien:

- Die Qualität der Verkehrserschliessung von Worben soll erhalten und gezielt verbessert werden. Dabei soll sowohl den örtlichen als auch den regionalen Verkehrsbedürfnissen sowie den Kriterien einer nachhaltigen Raum- und Verkehrsentwicklung Rechnung getragen werden. Siedlungs- und Verkehrsplanung werden aufeinander abgestimmt.
- Die umweltfreundlichen Verkehrsarten sollen gefördert werden. Im Speziellen geht es um eine Verbesserung der Bedingungen für den Langsamverkehr.
- Die Dominanz des motorisierten Verkehrs auf der Ortsdurchfahrt und den regionalen Verbindungsstrassen soll abgebaut werden. Im Vordergrund stehen eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmer sowie eine Verbesserung von Aufenthaltsqualität und Erscheinungsbild des Strassenraums.
- In den Wohnquartieren soll der Verkehr mittels der Einführung von Tempo 30-Zonen flächendeckend beruhigt werden. Ausgenommen davon sind einzelne Quartiere bzw. Stichstrassen, bei denen diese Massnahme aufgrund der Struktur des Strassennetzes und der Bebauung nicht zweckmässig ist. Die flächendeckende Verkehrsberuhigung soll zu einer erhöhten Verkehrssicherheit sowie einer verbesserten Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren führen.

Der Richtplan Verkehr ist ein behördenverbindliches Instrument und wird durch den Gemeinderat genehmigt. Die Gemeindeversammlung nimmt diesen nur zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat den Richtplan Verkehr an seiner Sitzung vom 8. März 2011 genehmigt.

4.5 BAUREGLEMENT

Das Gemeindebaureglement baut auf dem bestehenden Reglement von Worben auf. Der Aufbau ist vollständig neu konzipiert und soll so übersichtlicher und besser verständlich sein. Auf die Wiedergabe übergeordneter Vorschriften wird konsequent verzichtet, im Stichwortverzeichnis im Anhang sind die Verweise zum übergeordneten Recht aber aufgeführt. Neben den reglementarischen Bestimmungen sind in der Kommentarspalte erläuternde Hinweise enthalten. Diese Erläuterungen präzisieren die Absicht der Bestimmungen und verbessern die Verständlichkeit. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem noch gültigen Reglement sind:

- Erhaltungszone Mühlestrasse: Klärung der Rahmenbedingungen, unter welchen an der Mühlestrasse Umnutzungen und bauliche Veränderungen vorgenommen werden dürfen.
- Zone für öffentliche Nutzung: Baupolizeiliche Masse werden neu definiert.
- Neu: Zone für Sport und Freizeitanlagen ZSF, Tennisplatz Worbenbad.
- Neu: Zone für Sport und Freizeitanlagen ZSF 2, Tribey.



- Bestandeszone BZ: Neu, ermöglicht Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten, welche direkt ans Siedlungsgebiet grenzen.
- Baupolizeiliche Masse: Anpassung der Grenzabstände (W2, W3, WA2), der Gebäudelänge (WA2) und der Gebäudehöhe (W1) zur Verbesserung und Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten.
- Dachform Hauptgebäude: Ausserhalb Ortsbildschutzgebiet werden weitere Dachformen (Pult-, Flach-, Tonnendach) zugelassen.
- Dachausbau: Attika auf Flachdach wird zugelassen.

⇒ **Achtung: Es können nicht alle Änderungen gegenüber dem noch gültigen Reglement aufgeführt werden. Detaillierte Informationen mit der Auflistung von sämtlichen Änderungen können dem aufliegenden Erläuterungsbericht entnommen werden.**

4.6 INFRASTRUKTURVERTRÄGE

Bei den Neueinzonungen wurden Infrastrukturverträge mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgeschlossen. Diese Verträge regeln den Vorteilsausgleich, die Zahlungsmodalitäten, die Verwendung der erhobenen Mehrwertabgabe sowie die Grundsätze für die Erschliessung des in Frage stehenden Landes. Grundsätzlich übernehmen die Grundeigentümer- und Grundeigentümerinnen die Kosten für arealinterne, private Erschliessungsanlagen.

Der Infrastrukturbeitrag in Form der Mehrwertabschöpfung wird wie folgt berechnet:

- Mehrwert durch die Einzonung (Differenz Landpreis zur Landwirtschaftszone und Bauzone pro m²).
- Von dieser Wertdifferenz wird auf die gesamte Einzonungsfläche ein Abschöpfungsansatz von 30 % resp. 25 % gerechnet (Mehrwertabschöpfung) entspricht schliesslich dem Infrastrukturbeitrag.

Insgesamt sind in den drei Verträgen Infrastrukturbeiträge als Mehrwertabschöpfung vertraglich zu Gunsten der Gemeinde von ca. Fr. 1.1 Mio. gesichert.

5. AUFLAGE- UND ERLASSVERFAHREN

5.1 MITWIRKUNG SIEDLUNGSKONZEPT

Nach der Auswertung der vorhandenen Grundlagen wurde das Siedlungsentwicklungskonzept erarbeitet und im September 2009 zur Mitwirkung aufgelegt. Am 8. September 2009 fand zudem eine Informationsveranstaltung statt, an welcher das Konzept vorgestellt und anschliessend eingehend diskutiert wurde.

Die Zusammenstellung der Mitwirkungseingaben ist auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

5.2 MITWIRKUNG PLANUNGSINSTRUMENTE

Die zweite Mitwirkung zu den Entwürfen der Planungsinstrumente (Zonenplan Siedlung, Schutzzonenplan, Baureglement, Richtplan Verkehr) fand im Mai 2010 statt. Neben der Auflage der Akten vom 3. Mai bis am 25. Mai 2010 wurde am 5. Mai 2010 auch eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Die Auswertung der Eingaben, welche im Rahmen der 2. Mitwirkung eingereicht wurden, können dem aufliegenden Erläuterungsbericht entnommen werden.



5.3 VORPRÜFUNG

Am 2. August 2010 erhielt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Unterlagen der Revision Ortsplanung zur Vorprüfung. Am 11. November 2010 traf der Vorprüfungsbericht bei der Gemeinde ein. Die Rückmeldung des AGR war mit wenigen Vorbehalten sehr positiv. Das Amt äusserte sich wie folgt:

- „Sie (die Gemeinde Worben) hat sich intensiv mit den Fragen der Ortsentwicklung und Ortsplanung auseinandergesetzt und die resultierenden Massnahmen sorgfältig ausgearbeitet, nachvollziehbar dargelegt und fachkundig umgesetzt.“
- „Es wird festgestellt, dass die vorgestellte Revision der Ortsplanung den übergeordneten Bestimmungen entspricht.“
- „Die vorgestellten Massnahmen auf der Ebene Grundordnung beurteilen wir als geeignet, um die gesteckten Ziele zu erreichen.“
- „Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 und 4 bezeichneten Korrekturanträge und Bemerkungen können wir der Revision Ortsplanung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.“

Die vom AGR unter Kapitel 3 und 4 bezeichneten Korrekturanträge und Bemerkungen wurden durch die Gemeinde Worben zur Kenntnis genommen und zum Teil verwirklicht. Gerne steht die Ortsplanungskommission bei Fragen zum Vorbericht des AGR zur Verfügung.

5.4 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Die öffentliche Auflage fand vom 18. März 2011 bis am 18. April 2011 statt. Es gingen insgesamt drei Einsprachen ein. Die Einsprachen beziehen sich auf Folgendes:

- Das Auflageverfahren in Bezug auf Parzelle Nr. 96 (Pflanzland) sei abzurechnen, die Änderung betr. der Einzonung sei der zuständigen Stelle zur Vorprüfung einzureichen und nach Vorliegen des Berichtes vom Amt für Gemeinden und Raumordnung sei das Auflageverfahren erneut durchzuführen.
- Die Parzelle Nr. 96 (Pflanzland) sei nicht einzuzonen und in der Landwirtschaftszone zu belassen.
- Art. 10 Abs. 3 und 5 des neuen Baureglements (Ergänzung/Abänderung).
- Nichteinzonung der Parzellen Nr. 152, 157, 259, 322 und 411 in eine Wohn- und Arbeitszone resp. Arbeitszone A.
- Einzonung der Parzelle Nr. 313 (Mühlestrasse) in die Bauzone

Bis zur Gemeindeversammlung werden die Einspracheverhandlungen durchgeführt sein. Über die Ergebnisse wird der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 informieren.

Sämtliche Einsprachen gehen nach der Gemeindeversammlung mit den Ortsplanungsrevisionsunterlagen zur Beurteilung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Das AGR wird die noch offenen Einsprachen behandeln und einen Entscheid fällen.

6. ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Zonenplanes Siedlung, des Schutzzonenplans und des Baureglements.



TRAKTANDUM 4

Strassensanierung Jensstrasse (West-Teil): Genehmigung eines Rahmenkredites

Referent: Daniel Gyger

AUSGANGSLAGE

Um die Qualität und Nachhaltigkeit der Gemeindestrassen sicherstellen zu können, werden diese laufend auf ihren Zustand überprüft. Das Ingenieurbüro OCW Ingenieure (Nidau) hat, im Auftrag der Gemeinde Worben, eine Strassenzustands-Analyse der Jensstrasse vorgenommen.

Da sich die Jensstrasse über eine Länge von 475 m (Gemeindegebiet Worben) erstreckt und sich in einem unterschiedlichen Zustand befindet, wurde diese in einen Teil Ost (Siedlungsbereich) und einen Teil West (ausserhalb Siedlungsbereich) unterteilt.

ERGEBNIS DER ZUSTANDSANALYSE

Teil Ost: Der östliche Abschnitt befindet sich zum heutigen Zeitpunkt in einem recht guten Zustand. Es bestehen nur wenige Bereiche mit strukturellen Mängeln. Mit einer entsprechenden Sanierung kann problemlos noch 2 - 5 Jahre zugewartet werden.

Teil West: Der westliche Abschnitt (ausserhalb Siedlungsgebiet) weist gravierende Schäden auf, welche eine Sanierung aufdrängen. Die Strassenentwässerung innerhalb des Siedlungsgebiets wurde geprüft und als genügend erachtet. Dieses Teilstück kann heute noch mit einem vernünftigen finanziellen Aufwand saniert werden. Sollten keine Massnahmen ergriffen werden, zerfällt die Struktur resp. der Unterbau zunehmend, was anschliessend eine Totalsanierung auslöst und die Sanierungskosten unverhältnismässig ansteigen lässt.

WEITERES VORGEHEN

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2011, auf Antrag der Baukommission und der vorliegenden Gegebenheiten beschlossen, die Strassensanierung „Jensstrasse“ etappenweise auszuführen. In einer ersten Phase soll die Sanierung des westlichen Teils vorgenommen werden. Der Gemeindeversammlung wird ein entsprechendes Sanierungsprojekt inkl. Kostenvoranschlag zum Beschluss vorgelegt.

SANIERUNGSMASSNAHMEN

Bis zur Einmündung des Schützenwegs:

Dieser Strassenabschnitt weist viele Randrisse auf, welche auf eine ungenügend über den Randabschluss hinausragende Foundationsschicht hinweisen. Da eine Verstärkung mittels Hocheinbau vorgesehen ist, wird im Randbereich die Foundationsschicht verstärkt und die Bundsteine um die Deckbelagsstärke höherversetzt. Einzelne Schäden in der Strassenmitte werden lokal saniert. Nach den Vorarbeiten wird ein neuer Deckbelag AC 11 N eingebaut.



Ab der Einmündung des Schützenwegs bis zur Gemeindegrenze Jens: In diesem Teil sind folgende Arbeiten geplant:

- Der Einbau einer Tragschicht ACT 22 N d = 70 mm als Randverstärkung.
- Das Sanieren der einzelnen Schäden mit neuer Tragschicht und evtl. Kieskoffer.
- Die Verstärkung durch Hocheinbau ACT 11 N d = 50 mm.

ZEITPLAN

Nach der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das Ingenieurbüro OCW Ingenieure AG mit der Arbeitsausführung beauftragt. Es ist vorgesehen, das Projekt bis spätestens im Herbst 2011 abschliessen zu können. Das Ingenieurbüro OCW Ingenieure AG sieht folgenden Zeitplan vor:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - Durchführung Submission | Mai 2011 |
| - Vergabe der Arbeiten | Juni 2011 |
| - Baubeginn | Sommer 2011 |

KOSTENBERECHNUNG

Die Kostenberechnung entspricht der vorliegenden Strassenzustandsanalyse mit Sanierungsprojekt.

Die Kosten für die Umsetzung und Durchführung des genannten Projekts belaufen sich auf Fr. 205'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

- Vermessung, Vermarchung, Notar	Fr.	6'000.00
- Regiearbeiten	Fr.	5'450.00
- Baustelleneinrichtung	Fr.	9'450.00
- Abbrüche und Demontagen	Fr.	3'800.00
- Baugruben	Fr.	20'250.00
- Abschlüsse	Fr.	20'850.00
- Belagsarbeiten	Fr.	88'400.00
- Honorare & Nebenkosten	Fr.	16'625.00
- Mehrwertsteuer (8 %) und Unvorhergesehenes (10 %)	Fr.	34'175.00
- <u>Gesamttotal Kostenvoranschlag</u>	Fr.	<u>205'000.00</u>

FINANZIELLE TRAGBARKEIT

Die finanzielle Tragbarkeit der genannten Investition wird mit dem Finanzplan 2011 - 2015 nachgewiesen. Im Jahr 2011 wurde für die Sanierung der Jensstrasse ein Betrag in Höhe von Fr. 300'000.00 reserviert.

INVESTITIONSFOLGEKOSTEN

Die direkten Folgekosten der Investition betragen 10 % Abschreibung des Restbuchwertes. Dieser Aufwand ist sowohl im Voranschlag 2011 wie auch bei den Abschreibungen in der Finanzplanung berücksichtigt.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung eines Rahmenkredites in Höhe von Fr. 205'000.00 für die Strassensanierung des westlichen Teils der Jensstrasse.

Der Gemeinderat wird zur Mittelbeschaffung und Auftragserteilung ermächtigt.



TRAKTANDUM 5

Regionale Kulturkonferenz Biel (RKK Biel): Beratung und Beschlussfassung diverser Anträge

Referent: Peter Vogt

VORGESCHICHTE / GRUNDLAGE

Mit der Revision des Kulturförderungsgesetzes (KFG) im Jahr 1995 wurde festgelegt, dass bedeutende Kulturinstitutionen in den Zentren von der jeweiligen Standortgemeinde, dem Kanton und den umliegenden Gemeinden gemeinsam finanziert werden sollen. Die Verordnung über die Regionale Kulturkonferenz Biel (VRKK) vom 29.04.1998 hält fest, welche Kulturinstitutionen in der Stadt Biel gemeinsam finanziert werden und welche Gemeinden beitragspflichtig sind.

Seit 2000 beteiligen sich die Stadt Biel, der Kanton Bern und 47 (heute 45) umliegende Gemeinden an der Finanzierung von sieben regional bedeutenden Kulturinstitutionen in der Stadt Biel:

- Theater Biel Solothurn
- Sinfonieorchester Biel
- Stadtbibliothek Biel
- Museum Schwab
- Museum Neuhaus
- Fondation du théâtre d'expression française
- CentrePasquArt

Die Leistungen der Institutionen und die Abgeltung durch die Finanzierungsträger werden in Leistungsverträgen für jeweils eine vierjährige Vertragsperiode festgelegt. Die laufenden Verträge müssen per 01.01.2012 erneuert werden. Im Hinblick auf die Fusion des Theaters Biel Solothurn mit dem Sinfonieorchester Biel (Theater und Orchester Biel Solothurn) und die Fusion der beiden Museen Schwab und Neuhaus (Neues Museum Biel) werden für die Vertragsperiode 2012 - 2015 nur noch die folgenden fünf Leistungsverträge abgeschlossen:

- Theater und Orchester Biel Solothurn
- CentrePasquArt
- Stadtbibliothek Biel
- Neues Museum Biel NMB
- Spectacles français

AUSGLEICH DER TEUERUNG

Wie bei den ersten beiden Vertragserneuerungen im Jahr 2004 und 2008 soll auch dieses Mal die Teuerung auf den Subventionen ausgeglichen werden. Die massgebende Teuerung zwischen dem 31.12.2006 und dem 31.12.2010 beträgt gemäss Landesindex der Konsumentenpreise 3,6%. Der Teuerungsausgleich für alle Kulturinstitutionen beläuft sich auf Fr. 564'271.00.

Der Teuerungsausgleich wird rückwirkend ausgerichtet und dient dazu, die Kaufkraft der bisherigen Subventionssumme zu erhalten. Mit dem Teuerungsausgleich allein steht den Kulturinstitutionen real nicht mehr Geld zur Verfügung. Dies ist erst mit zusätzlichen Subventionserhöhungen der Fall. Aus diesem Grund werden der Teuerungsausgleich und allfällige Subventionserhöhungen separat ausgewiesen.



VORGESCHICHTE / GRUNDLAGE

Der enge finanzielle Rahmen stellt alle Kulturinstitutionen seit langem vor grosse Herausforderungen. Das Sparpotenzial wurde in den letzten Jahren weitgehend ausgereizt. Weitere generelle Einsparungen sind nicht nachhaltig und gefährden die Existenz der Institutionen. Kultur ist personalintensiv, d.h. Einsparungen gehen grösstenteils zu Lasten des Personals (tiefes Lohnniveau, keine Lohnperspektiven). Schon heute können zudem die notwendigen Rückstellungen für Unterhalt und Investitionen nicht mehr getätigt werden. Weitere Einsparungen sind nur durch Leistungsreduktionen möglich, wobei diese immer auch zu einer Ertragsminderung führen.

Vor diesem Hintergrund beantragt das Leitungsgremium der Konferenz Kultur, nebst dem Teuerungsausgleich, eine Erhöhung der Subventionen für das Theater und Orchester Biel Solothurn, die Stadtbibliothek Biel, das Neue Museum Biel und die Spectacles français. Für das CentrePasquArt soll die bisherige Subventionssumme (zuzüglich Teuerungsausgleich) beibehalten werden.

Die Gesamtsubvention für die Periode 2012 - 2015 beträgt Fr. 17'271'100.00. Daran beteiligen sich die Stadt Biel mit 47.85 %, der Kanton Bern mit 25.95 %, die Stadt Solothurn mit 18 % und die Regionsgemeinden mit 8.20 %. Der Finanzierungsanteil der RKK-Gemeinden (8.20 %) an der obgenannten Gesamtsubventionssumme beträgt Fr. 1'416'303.00, was gegenüber den bisherigen Subventionsbeiträgen (Fr. 1'275'500.00) eine Erhöhung von jährlich Fr. 140'308.00 ausmacht.

Der jährliche Gesamtsubventionsbeitrag der RKK-Gemeinden in Höhe von Fr. 1'416'303.00 wird mit einem Verteilschlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt. Bisher wurden die Anteile der einzelnen Gemeinden zu 50 % pro Kopf der Bevölkerung und zu 50 % gewichtet nach Steuerkraft berechnet. Diese Berechnungsweise wird für die Subventionsperiode 2012 - 2015 geändert. Die Berücksichtigung der Steuerkraft entfällt. Massgebend für die Beiträge ist nur noch die Einwohnerzahl.

Die Einwohnergemeinde Worben muss ab dem Jahr 2012 einen jährlichen Beitrag in Höhe von Fr. 29'578.00 leisten. Dies macht, verglichen mit dem Finanzierungsanteil 2008 - 2011 eine jährliche Erhöhung von Fr. 5'313.00 aus (bisheriger Beitrag Fr. 24'265.00).

Übersicht über die Gesamtsubventionen:

Gesamtsubvention 2008-2011	Fr. 15'673'975.00
Teuerungsausgleich (3.6%)	Fr. 564'270.00
Subventionserhöhung (6.6 %)	Fr. 1'032'855.00
Gesamtsubvention 2012-2015	Fr. 17'271'100.00
Differenz absolut	Fr. 1'597'125.00
Differenz %	Fr. 10.2%

LEISTUNGSVERTRÄGE

Die geltenden Leistungsverträge können verlängert werden, wenn nur eine Anpassung der Subventionssumme an die Teuerung vorgenommen wird. In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Verträge nötig.

Mit dem Theater und Orchester Biel Solothurn und dem Neuen Museum Biel werden neue Leistungsverträge abgeschlossen. Die bestehenden Leistungsverträge mit der Stadtbibliothek Biel und den Spectacles français werden geändert (Erhöhung der Subvention). Der bestehende Leistungsvertrag mit dem CentrePasquArt wird verlängert.



WEITERE INFORMATIONEN

Ausführliche Informationen über die Verwendung der Subventionsbeiträge der einzelnen Kulturinstitutionen, die Leistungsverträge, die Aufteilung der Kosten, etc. können den Akten entnommen werden. Diese liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeschreiberei Worben zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgenden Beschluss:

- 1. Die folgenden Leistungsverträge sind zu genehmigen:**
 - Neuer Leistungsvertrag mit der Stiftung Theater und Orchester Biel Solothurn mit einer jährlichen Abgeltung (inkl. Teuerungsausgleich) von Fr. 11'094'452.00.
 - Änderung des Leistungsvertrags mit der Stiftung Stadtbibliothek Biel mit Erhöhung der jährlichen Abgeltung (inkl. Teuerungsausgleich) auf Fr. 2'852'967.00.
 - Neuer Leistungsvertrag mit der Stiftung Neuhaus (Neues Museum Biel) mit einer jährlichen Abgeltung (inkl. Teuerungsausgleich) von Fr. 1'882'467.00.
 - Änderung des Leistungsvertrags mit der Fondation Spectacles français mit Erhöhung der jährlichen Abgeltung (inkl. Teuerungsausgleich) auf Fr. 646'493.00.
 - Verlängerung des Leistungsvertrags mit der Stiftung CentrePasquArt Biel-Bienne mit einer jährlichen Abgeltung (inkl. Teuerungsausgleich) von Fr. 794'722.00.
- 2. Für die fünf Kulturinstitutionen (Theater und Orchester Biel Solothurn, Stadtbibliothek Biel, Neues Museum Biel, Spectacles français, CentrePasquArt) ist ab 2012 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 29'578.00 zu bewilligen.**
- 3. Kommen die Leistungsverträge im Sinne von Art. 13e oder 13f des Kulturförderungsgesetzes zustande, ist der Beitrag als gebundene Ausgabe in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen.**
- 4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, einer Vertragsverlängerung oder einem neuen Vertrag mit Gültigkeitsdauer ab 2016 innerhalb des vom Kulturförderungsgesetzes (Artikel 13d Absatz 2) gesteckten Rahmens zuzustimmen, wenn die Gesamtsubvention für die fünf Kulturinstitutionen um nicht mehr als insgesamt 10 Prozent gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2012 erhöht werden. Ziffer 2 gilt in diesem Fall sinngemäss.**



TRAKTANDUM 6

Feuerwehr Worben: Genehmigung Aufgabenübertragung an die Feuerwehr Lyss

Referent: Stefan Gasser

AUSGANGSLAGE

Nach den Rücktritten des Feuerwehrkommandos im Jahr 2010 war die Feuerwehr Worben - im Sinne der Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) - nicht mehr funktionsfähig. Trotz den entsprechenden Bemühungen konnten die Kommandopositionen intern nicht besetzt werden. Die Feuerwehr Lyss hat ad interim das Kommando übernommen.

Die Feuerwehr Worben erfüllte/erfüllt diverse Vorgaben der GVB nicht:

- Kein eigenes Kommando.
- Nicht den Normen entsprechende Schutzausrüstung (notwendige Massnahmen sind eingeleitet).
- Fehlende Alarmierungsinstrumente „Pager“ (wurden von der Feuerwehr Lyss zur Verfügung gestellt).
- Zu wenige Angehörige der Feuerwehr (32 anstatt der vorgeschriebenen 50 Personen).
- Bei Alarmübungen wurde die Minimalanforderung „10 Angehörige der Feuerwehr und 1 Fahrzeug innert 10 Minuten ab Alarmierung am Schadenplatz“ nicht erfüllt.

ANFORDERUNGEN DER GEBÄUDEVERSICHERUNG DES KANTONS BERN

Das Feuerwehrwesen im Kanton Bern ist stark im Umbruch. Die Ansprüche an eine kompetente Feuerwehr sind in den letzten Jahren laufend und markant gestiegen. Die damit einhergehenden Vorgaben betreffend Personalbestand und die technische Ausstattung haben zur Folge, dass zahlreiche Feuerwehren diesen Anforderungen mittel- und langfristig nicht mehr zu genügen vermögen. In der heutigen Zeit der personellen und finanziellen Engpässe gilt es, durch Effizienzsteigerungen und Rationalisierungen entsprechende Strukturänderungen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten. Zudem bietet die GVB mit erhöhten Betriebsbeiträgen, während drei Jahren, finanzielle Anreize für die Zusammenarbeit.

In naher Zukunft wird die GVB die Erfüllung der Mindestanforderungen kontrollieren und dort, wo diese nicht erfüllt werden, eine Kürzung der Betriebsbeiträge prüfen.

FINANZEN

Die Gemeinde Worben hat mit einem Feuerwehrsteueransatz von 3 % (max. Fr. 400.00) der Kantonssteuern im Vergleich mit anderen Seeländergemeinden einen tiefen Steuersatz. Die Spezialfinanzierung Feuerwehr beträgt per 01.01.2011 Fr. 75'000.00. Aufgrund der notwendigen Anschaffungen (Schutzausrüstung), Investitionen (Feuerwehrmagazin) und dem daraus resultierenden Defizit in der Laufenden Rechnung der Funktion „Feuerwehr“ wird die Spezialfinanzierung per Ende 2011 aufgebraucht sein.

Im Sommer 2010 hat das Kader der Feuerwehr in Projektgruppen eine Materialaufnahme und Beurteilung vorgenommen. Dabei wurde festgehalten, dass Anschaffungen von ca. Fr. 308'000.00 in den nächsten 5 Jahren notwendig wären.



Die Anschaffungen wurden priorisiert und die notwendigsten Einkäufe (z.Bsp. die persönliche Schutzausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr) wurden mittels Sonderkrediten (Fr. 50'000.00 im Jahr 2010 und Fr. 30'000.00 im Jahr 2011) getätigt.

Die Feuerwehrkommission beantragte im Sommer 2010 dem Gemeinderat eine Erhöhung der Feuerwehrsteuern von 3 % auf 5 %. Aufgrund der Verhandlungen mit der Feuerwehr Lyss wurde die Erhöhung zurückgestellt.

LÖSUNGSVARIANTEN

Nachdem die Feuerwehr Worben die gesetzlichen Vorgaben in verschiedenen Punkten nicht mehr erfüllt und hohe Investitionen anstehen, gilt es nach Lösungen Ausschau zu halten. Dies vor dem Hintergrund der grösstmöglichen Sicherheit von Personen und Objekten zu optimierten Kosten.

Gemäss Leitfaden Zusammenarbeit (Ausgabe 2001) der Gebäudeversicherung Bern (GVB) bestehen drei Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der Feuerwehren:

- Modell einfache Gesellschaft (kommt für Worben nicht in Frage, weil wir kein eigenes Kommando mehr haben).
- Modell Sitzgemeinde (Lösung für Worben und Lyss).
- Modell Zusammenschluss (kommt für Lyss nicht in Frage).

Aus Optik der GVB drängt sich eine Zusammenarbeit bei den Feuerwehren aus zwei primären Hauptgründen auf:

- Qualitative Verbesserung der materiellen und personellen Einsatzorganisation der Feuerwehren; insbesondere durch erhöhte Einsatzerfahrung.
- Effizienter Einsatz der Mittel mit besserem Kosten-/Nutzenverhältnis.

In den letzten Monaten wurde intensiv mit den Verantwortlichen aus Lyss die Grundlagen und Voraussetzungen für das Modell Sitzgemeinde geprüft und erarbeitet.

ZUSAMMENARBEIT

Weshalb schlagen wir eine Zusammenarbeit mit Lyss vor?

- Bereitschaft der Lysser Feuerwehr uns zu unterstützen.
- In mehreren Bereichen (Schule, Sozialdienst, Energie Seeland AG, Gemeindeverband öffentliche Sicherheit) arbeiten wir erfolgreich mit Lyss zusammen.
- Kurze Anreisewege/-zeit für die Feuerwehr Lyss nach Worben.
- Sehr gute Infrastruktur (z.Bsp. Autodrehleiter; wichtig für Spitäli im Seelandheim und für weitere „Hochhäuser“).
- Sehr gute Führung der Feuerwehr Lyss (Know-How).
- Worben und Lyss liegen im selben Verwaltungskreis (Seeland).

Eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehr BASSS (Brügg, Aegerten, Scheuren, Schwadernau und Studen; diese haben ebenfalls die Variante Sitzgemeinde [Sitzgemeinde = Brügg] gewählt) wird aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungskreise als suboptimal betrachtet (BASSS [mit Ausnahme von Studen] ist dem Verwaltungskreis Biel-Bienne zugeteilt).

Eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Jäissberg (Jens, Merzligen, Herrrigen; Variante Zusammenschluss) ist aufgrund der Distanzen und der Infrastruktur nicht gleichwertig, wie die vorgeschlagene Lösung mit der Gemeinde Lyss.



VORTEILE

Es resultieren folgende Vorteile aus einer Zusammenarbeit mit Lyss:

- Teure Anschaffungen (unter anderem Wärmebildkamera [Fr. 15'000.00] und Rauchvorhang [Fr. 2'000.00]) müssen nicht getätigt werden, weil sie in Lyss vorhanden sind.
- Es müssen keine gross angelegten Rekrutierungsbemühungen lanciert werden (Unterbestand in Worben 18 Personen).
- Die schwierige Besetzung der Kommando-/Führungsfunktionen ist hinfällig.
- Folgekosten für die Ausrüstung der 18 Personen (Erhöhung Bestand von heute 32 auf Sollbestand 50) fallen nicht an (persönliche Schutzausrüstung für 18 Personen = Fr. 40'000.00 / Aufschaltung Alarmierung für 18 Personen = Fr. 1'170.00 / 43 Pager = Fr. 17'200.00).
- Erhöhte Alarm-/Einsatzbereitschaft durch Unterstützung der Angehörigen der Feuerwehr Lyss.
- Weitergehende Einsatzmöglichkeiten (Strassenrettung, Ölwehr) für die Angehörigen der Feuerwehr Worben (Motivation).
- Sehr gute Infrastruktur zusammen mit Lyss (Motivation).
- In Zukunft notwendige Anschaffungen können gemeinsam und somit günstiger getätigt werden.

KONSEQUENZEN

Als Konsequenzen der Zusammenarbeit sind primär folgende Punkte aufzuzählen:

- Beschränkte Gemeindeautonomie im Bereich der Feuerwehr (der Einfluss von Worben kann noch über den Vertreter [Zugführer] in den Stab der Feuerwehr Lyss genommen werden).
- Das bewegliche Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge werden unentgeltlich von der Gemeinde Lyss zu Eigentum übernommen (diese Gegenstände gehen bei einer Vertragsauflösung kostenlos wieder in das Eigentum der Gemeinde Worben über; dazu wird eine Inventarliste erstellt). Die Gemeinde Lyss übernimmt in Zukunft Unterhalt und Ersatz. Das Feuerwehrmagazin Worben bleibt im Eigentum der Gemeinde Worben. Die Feuerwehr Lyss bezahlt für die Benützung einen noch zu vereinbarenden Mietzins (sep. Mietvertrag).
- Für Neuanschaffungen, welche die Sitzgemeinde (Lyss) nach Inkrafttreten des Anschlussvertrages tätigt, wird ein separates Inventar geführt. Bei einer Vertragsauflösung verbleibt dieses Material im Eigentum der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist von der Sitzgemeinde zu entschädigen (festgelegter Verteiler auf Zeitwertbasis).
- Die Gemeinde Worben unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde (Lyss).
- Übernahme des Feuerwehrsteuersatzes von Lyss. Dieser beträgt zurzeit 4 % (max. Fr. 350.00). Eine Erhöhung um 0,5 % – 1 % wird ins Auge gefasst.
- Die Anschlussgemeinde (Worben) leitet die von ihr bezogenen, zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben bestimmten Beiträge und Subventionen an die Sitzgemeinde (Lyss) weiter.
- In der Investitionsrechnung Worben wird das Feuerwehrmaterial per Ende 2011 mit ca. Fr. 320'000.00 aktiviert sein. Die Amortisation erfolgt jährlich durch die Sitzgemeinde (Lyss) mit 10 % vom Restwert und wird mit 2.5 % verzinst.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.



- Die Angehörigen der Feuerwehr Worben, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages aktiven Feuerwehrdienst leisten, werden in die bestehende Organisation der Sitzgemeinde vollumfänglich integriert. Sie verbleiben als Einheit (Zug 5 – Worben) in der Anschlussgemeinde und leisten bei einer Intervention in Worben den Ersteininsatz (auch dank ihren Ortskenntnissen). Zu diesem Zweck bleibt das bewegliche Feuerwehrmaterial inklusive Tanklöschfahrzeug in Worben stationiert.

Im Weiteren verweisen wir auf den Vertrag und die Reglemente, welche bei der Gemeindeverwaltung Worben öffentlich aufliegen.

ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN BEIM MODELL SITZGEMEINDE

	Kriterien der Zusammenarbeit	Modell Sitzgemeinde
Kriterien	Normalausrüstung Spezialausrüstung Ausbildung Pikett + Einsatz	der Sitzgemeinde übertragen
Folgen	Regelung der Zusammenarbeit Träger der Wehrdienste Wehrdienstreglement Kommando Aufgebot	Vertrag mit Übertragungsreglement Sitzgemeinde Sitzgemeinde Sitzgemeinde Sitzgemeinde
Auswirkungen	Administration Einsatzerfahrung Effizienz Gemeindeautonomie Kosteneinsparung Personaleinsparung	sehr einfach stark verbessert stark verbessert eingeschränkt (für Anschlussgemeinde) markant eindeutig

Quelle: Leitfaden Zusammenarbeit GVB



REGLEMENTSANPASSUNGEN

Durch die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Feuerwehr an die Gemeinde Lyss müssen folgende Reglementsartikel angepasst werden:

- Anhang I im OgR vom Jahre 2009 (Sicherheits- und Umweltkommission):
 - Der Kommandant der Feuerwehr hat keinen Einsitz mehr in der Sicherheits- und Umweltkommission.
 - Im Bereich der Aufgaben wird das Wehrdienstreglement gelöscht.
 - Der folgende Text wird aufgehoben: Für den Feuerwehrkommandanten richtet sich die Amtszeitbeschränkung nach der Dauer der Einteilung in der entsprechenden Funktion.
- Anhang II im Personalreglement vom Jahre 2008:
 - Die Jahres- und Stundenentschädigungen im Bereich der Feuerwehren werden gelöscht.

AUFLAGEAKTEN

Während den ordentlichen Öffnungszeiten liegen folgende Akten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:

- Anschlussvertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Lyss und Worben im Bereich der Feuerwehr.
- Reglemente: Feuerwehrreglement Gemeinde Worben und der Gemeinde Lyss / Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der Feuerwehr Worben / Personalreglement der Einwohnergemeinde Worben (mit Anpassungen) / Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Worben (mit Anpassungen).
- Grobvergleich Feuerwehrreglemente Worben - Lyss.
- Übersicht „Ansätze Feuerwehrsteuern der Seeländer Gemeinden“.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Zusammenarbeit für die künftige Wahrung der Schutz- und Einsatzbereitschaft zum Wohle der Bevölkerung viele Vorteile bringt und der richtige Weg in die Zukunft ist, hinsichtlich

- Verbessern der Sicherheit in Worben (mit genügend Einsatzkräften, schnellen Interventionen, zweckmässiger Ausrüstung)
- Erfüllung der Vorgaben der GVB
- mittel- und langfristige Optimierung der Betriebskosten
- Kosteneinsparung bei künftigen Investitionen
- gemeinsame Nutzung von Synergien.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgenden Beschluss:

- Die Aufgaben der Feuerwehr Worben an die Feuerwehr Lyss, mit Wirkung per 1. Januar 2012, zu übertragen.
- Das Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der Feuerwehr Worben zu genehmigen. Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012.
- Das Feuerwehrreglement vom Jahre 2010 sowie alle ihm widersprechenden Vorschriften per 31. Dezember 2011 aufzuheben.
- Die Änderungen im Anhang II (Punkt 2) des Personalreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2008 zu genehmigen.
- Die Änderungen im Anhang I (Anpassung Sicherheits- und Umweltkommission) des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009 zu genehmigen.
- Den Gemeinderat für die Durchführung der nötigen Massnahmen und Vertragsabschlüsse, insbesondere des Anschlussvertrags, zu ermächtigen.



TRAKTANDUM 7

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Worben vom Jahre 2009: Genehmigung 1. Teilrevision - Juni 2011

Referent: Hans Sigris

VORGESCHICHTE

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Organisationsreglements vom Jahre 2009 bezüglich der „Aufgabenübertragung Feuerwehr“ stellte man fest, dass einzelne Artikel falsche Verweise auf andere Artikel aufweisen und einzelne Texte, aufgrund von übergeordneten Gesetzesrevisionen, angepasst werden sollten.

Damit das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Worben dem aktuellen Stand entspricht, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. April 2011 beschlossen, die nachfolgenden Änderungen vorzunehmen.

ÜBERSICHT DER ANPASSUNGEN

Bezeichnung	ALT	NEU
Gültigkeit	Art. 21 ² Die Initiative ist gültig, wenn sie - innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,	Art. 21 ² Die Initiative ist gültig, wenn sie - innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
Ungültigkeit	Art. 23 ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.	Art. 23 ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2 , verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Einberufung	Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.	Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.
Rügepflicht	Art. 30 ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).	Art. 30 ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Abstimmungsverfahren	Art. 37 ² Der Gemeindepräsident - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.	Art. 37 ² Der Gemeindepräsident - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.
Konsultativabstimmung	Art. 42 ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).	Art. 42 ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).
Ermittlung	Art. 53 ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 57.	Art. 53 ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 56 .



Einwohnergemeinde Worben

Bezeichnung	ALT	NEU
Inhalt	Art. 62 ¹ Das Protokoll enthält h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindeggesetzes (Rügepflicht),	Art. 62 ¹ Das Protokoll enthält h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindeggesetzes (Rügepflicht),
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 72 ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.	Art. 72 ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige Kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.
Beschwerde	Art. 74 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.	Art. 74 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
Inkrafttreten	Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Januar 1999 und das Wahlreglement vom 01. Januar 1999 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf. Noch nicht bestehend	Keine Änderung Keine Änderung ³ Die 1. Teilrevision dieses Reglements tritt wie folgt in Kraft: - Der Anhang I (Sicherheits- und Umweltkommission) per 1. Januar 2012. - Die restlichen Änderungen mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung der 1. Teilrevision des Organisationsreglements vom Jahre 2009.

Inkraftsetzung mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.



TRAKTANDUM 8 Orientierungen



Die Orientierungen durch den Gemeinderat erfolgen an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011.

TRAKTANDUM 9 Verschiedenes

Unter dem Traktandum Verschiedenes haben die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die Gelegenheit, sich zu Wort zu melden.



Sommeröffnungszeiten

Während den Sommerferien, vom **11. Juli 2011 bis 14. August 2011**, sind die Gemeindeschreiberei und die Finanzverwaltung wie folgt geöffnet:

Mo.:	08.00 bis 11.00 Uhr	nachmittags geschlossen
Di.:	08.00 bis 11.00 Uhr	17.00 bis 18.00 Uhr
Mi.:	08.00 bis 11.00 Uhr	nachmittags geschlossen
Do.:	ganzer Tag geschlossen	
Fr.:	08.00 bis 11.00 Uhr	nachmittags geschlossen

Für Besuche bei der Bauverwaltung ist vorgängig ein Termin zu vereinbaren - Tel.-Nr. 032 387 20 52.

Für Ihr Verständnis danken wir bestens.

Gemeindeverwaltung Worben



...besuchen Sie unsere Homepage

www.worben.ch

Herausgeber Einwohnergemeinde Worben

Text/Gestaltung Gemeindeschreiberei Worben

Auflage 1110 Exemplare

Nächste Erscheinung November 2011